

# Klauseln zur Hausratversicherung „XXL“

## A. Weitere Naturgefahren und unbenannte Gefahren

*(Ist kein Einschluss der weiteren Naturgefahren vereinbart, gilt die Klausel 7276; sofern der Einschluss der weiteren Naturgefahren vereinbart ist, gilt die Klausel 7277; ist dazu die Mitversicherung unbenannter Gefahren vereinbart, gilt zusätzlich die Klausel 7280)*

### **Klausel 7276: Kein Einschluss der weiteren Naturgefahren**

Der Einschluss der weiteren Naturgefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch) wurde nicht vereinbart.

### **Klausel 7277: Einschluss der weiteren Naturgefahren**

Der Einschluss der weiteren Naturgefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch) wurde vereinbart.

### **Klausel 7280: Unbenannte Gefahren in der Hausratversicherung**

#### 1. Versicherte Schäden

- 1.1 Die Mitversicherung unbenannter Gefahren erfolgt auf der Grundlage der Bedingungen zur Hausratversicherung „XXL“ und umfasst keine Schäden, die nach diesen Bedingungen ausdrücklich mitversichert oder ausgeschlossen sind.
- 1.2 Im Rahmen der unbenannten Gefahren entschädigen wir für versicherte Sachen, die durch ein unvorhergesehenes Ereignis (unbenannte Gefahr) zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandeln kommen. Unvorhergesehen ist ein Ereignis, das Sie oder Ihr Repräsentant weder vorhergesehen haben noch hätten vorhersehen müssen.

#### 2. Nicht versicherte Schäden

- 2.1 In Ergänzung zu den Bedingungen nach Nr. 1.1 entschädigen wir im Rahmen der unbenannten Gefahren nicht für Schäden:
  - a) durch Mängel, die bereits bei Vertragsabschluss vorhanden waren und Ihnen bekannt sein mussten,
  - b) durch fehlerhafte Konstruktion, Planung oder Instandhaltung versicherter Sachen,
  - c) durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit versicherter Sachen,
  - d) an oder durch Pflanzen oder Tiere,
  - e) durch Baumaßnahmen (auch Renovierung oder Restaurierung) auf dem Versicherungsgrundstück,
  - f) an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den darin befindlichen Sachen.

- 2.2 Keine Entschädigung erbringen wir zudem für Schäden an Sachen
  - a) ohne äußere Einwirkung oder durch Alter, Abnutzung oder Verschleiß,
  - b) durch Bedienung, Bearbeitung, Gebrauch, Reinigung, Reparatur oder Wartung,
  - c) durch bestimmungswidrigen Gebrauch oder übermäßige Beanspruchung,
  - d) durch die allmähliche Einwirkung von Chemikalien, Feuchtigkeit, Staub, Strahlen oder Temperaturen, wobei der Ausschluss jedoch nicht für dadurch verursachte Schäden an anderen versicherten Sachen gilt.
3. Nicht versicherte Sachen  
Abweichend von § 7 der Bedingungen zur Hausratversicherung „XXL“ zählen im Rahmen der unbenannten Gefahren zusätzlich folgende Gegenstände nicht zu den versicherten Sachen:
  - a) Sachen aus Glas, Keramik und Porzellan,
  - b) Scheiben und Platten aus Kunststoff;
  - c) Brillen und Kontaktlinsen,
  - d) mobile elektronische Geräte (z.B. Mobiltelefone oder Laptops).

## B. BikeMobil-Paket

*(Die Klausel 7290 gilt nur, sofern das Erweiterungspaket „BikeMobil“ vereinbart ist)*

### **Klausel 7290: BikeMobil-Paket**

#### 1. Einfacher Diebstahl

- 1.1 Versichert ist in Erweiterung von § 4 Nr. 6.1 a) der Bedingungen zur Hausratversicherung „XXL“ auch der einfache Diebstahl von zur Funktion der Fahrräder und Fahrradanhänger gehörenden Teilen (z.B. Lenker, Sattel, Vorder-/Hinterrad, Beleuchtung), sofern diese zum Zeitpunkt des Diebstahls mit dem Fahrrad bzw. Fahrradanhänger verbunden sind. Für Akkumulatoren von Elektrofahrrädern gilt dies jedoch nur, soweit diese separat gegen Diebstahl gesichert sind.
- 1.2 Versichert ist auch der einfache Diebstahl von dem regelmäßigen Gebrauch der Fahrräder dienendem Zubehör (z.B., Kindersitz, Fahrradkorb) sofern dieses zum Zeitpunkt des Diebstahls mit dem Fahrrad verbunden ist. In Erweiterung von § 4 Nr. 6.2 der Bedingungen zur Hausratversicherung „XXL“ gilt dies auch, wenn es nicht gemeinsam mit dem Fahrrad entwendet wird. Ausgenommen hiervon ist jedoch elektronisches Zubehör (z.B. Fahrradnavi).

- 1.3 Abweichend von § 4 Nr. 6.4 a) der Bedingungen zur Hausratversicherung „XXL“ ist während des Transports des Fahrrades in einem Kfz-Fahrradträger ein abschließbarer Rahmenhalter einem verkehrsüblichen Schloss gleichgestellt.
- 1.4 Die übrigen Regelungen nach § 4 Nr. 6 der Bedingungen zur Hausratversicherung „XXL“ gelten unverändert.
- 2. Verlust im Gewahrsam Dritter**
- 2.1 Versichert ist in Erweiterung von § 1 Nr. 1 der Bedingungen zur Hausratversicherung „XXL“ das Abhandenkommen von Fahrrädern – auch Elektrofahrrädern, soweit nach § 7 Nr. 1.4 f) der Bedingungen zur Hausratversicherung „XXL“ zum Hausrat gehörend – und Fahrradanhängern einschließlich Zubehör durch Verlust im Gewahrsam von Beförderungsunternehmen, Gepäckaufbewahrungen oder Beherbergungsbetrieben.
- 2.2 In Erweiterung der Obliegenheiten nach § 16 der Bedingungen zur Hausratversicherung „XXL“ sind folgende zusätzliche Obliegenheiten einzuhalten:
- Sie sind verpflichtet, geeignete Unterlagen, die den Erwerb und die Identität (Hersteller, Marke und Rahmennummer) des Fahrrades bzw. Fahrradanhängers belegen, zu beschaffen und aufzubewahren. Soweit dies unverhältnismäßig oder für Sie unzumutbar ist, können Sie die Entschädigung nur verlangen, wenn Sie die Merkmale des Fahrrades bzw. Fahrradanhängers anderweitig nachweisen können;
  - Sie sind verpflichtet den Verlust unverzüglich der zuständigen Stelle (z.B. Gepäckschalter, Rezeption) zu melden;
  - In Ergänzung Ihrer Pflicht zur Meldung nach Absatz b) haben Sie uns zusätzlich einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die abhandengekommenen Sachen nicht innerhalb von 3 Wochen seit der Meldung wieder aufgefunden wurden.
- 3. Schäden durch Naturgefahren in Rahmen der Außenversicherung**
- 3.1 In Erweiterung von § 9 Nr. 7 der Bedingungen zur Hausratversicherung „XXL“ besteht für Fahrräder – auch Elektrofahrräder, soweit nach § 7 Nr. 1.4 f) der Bedingungen zur Hausratversicherung „XXL“ zum Hausrat gehörend – und Fahrradanhänger einschließlich Zubehör Versicherungsschutz für Schäden durch Naturgefahren im Rahmen der Außenversicherung auch außerhalb von Gebäuden.
- 3.2 Außerhalb von Gebäuden ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 10.000 € begrenzt.
- 4. Fahrradunfall**
- 4.1 Versichert ist in Erweiterung von § 1 Nr. 1 der Bedingungen zur Hausratversicherung „XXL“ die Zerstörung oder Beschädigung von Fahrrädern – auch Elektrofahrrädern, soweit nach § 7 Nr. 1.4 f) der Bedingungen zur Hausratversicherung „XXL“ zum Hausrat gehörend – und Fahrradanhängern einschließlich Zubehör durch Unfall während des Gebrauchs.
- 4.2 Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrrad bzw. den Fahrradanhänger einwirkendes Ereignis (z.B. Kollision mit einem Fahrzeug oder Fußgänger, Sturz).
- 4.3 Ausgeschlossen sind Unfälle bei
- der Teilnahme an Radsportveranstaltungen einschließlich den zugehörigen Übungs- und Trainingsfahrten;
  - Fahrten zur Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit – auch Downhill-Fahrten;
  - Fahrten auf Crossstrecken – auch inoffiziellen – in Bikeparks oder ähnlichen Einrichtungen.
- 4.4 Nicht versichert sind
- Schäden, die die Gebrauchsfähigkeit der versicherten Sachen nicht beeinträchtigen (z.B. Schrammen oder Lackschäden);
  - Schäden an Reifen, sofern nicht gleichzeitig auch andere Teile des Fahrrades bzw. Fahrradanhängers beschädigt werden;
  - Schäden ohne äußere Einwirkung oder durch Abnutzung oder Verschleiß.
- 4.5 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 € begrenzt.
- 5. Versicherte Kosten**
- 5.1 In Erweiterung von § 10 der Bedingungen zur Hausratversicherung „XXL“ ersetzen wir zusätzlich folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles erforderlich sind:
- Fahrradanmietungskosten  
Das sind Kosten, die entstehen, um ein dringend benötigtes Fahrrad vorübergehend anzumieten. Voraussetzung für den Ersatz dieser Kosten ist, dass das dringend benötigte Fahrrad durch einen Versicherungsfall beschädigt oder zerstört wurde oder abhandenkam und eine umgehende Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung des Fahrrades nicht möglich ist.  
Die Fahrradmietungskosten werden von uns bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem das Fahrrad ohne schuldhaftes Verzug repariert bzw. ersatzbeschafft ist. Dies gilt längstens für die Dauer von 14 Tagen.
  - Fahrradtransportkosten  
Das sind Kosten, die entstehen, um ein Fahrrad und/oder Fahrradanhänger vom Schadenort zum nächstgelegenen Fahrradreparaturbetrieb zu transportieren. Voraussetzung für den Ersatz dieser Kosten ist, dass betriebswichtige Teile durch einen Versicherungsfall beschädigt wurden oder abhanden kamen und das Fahrrad bzw. der Fahrradanhänger hierdurch nicht mehr fahrtüchtig ist.
  - Rückfahrtkosten des Fahrers  
Das sind Kosten, die entstehen, um mit öffentlichen Verkehrsmitteln – soweit erforderlich auch per Taxi – nach Hause zurückzukehren. Voraussetzung für den Ersatz dieser Kosten ist, dass ein Fahrrad während der Verwendung als Fortbewegungsmittel durch einen Versicherungsfall beschädigt oder zerstört wurde oder abhandenkam und hierdurch die Fahrt nicht fortgesetzt werden kann.

- d) Übernachtungskosten des Fahrers  
Das sind Kosten, die entstehen, um eine nächtliche Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück) vorzunehmen. Voraussetzung für den Ersatz dieser Kosten ist, dass ein Fahrrad während der Verwendung als Reisemittel durch einen Versicherungsfall beschädigt wurde, eine Reparatur am gleichen Tag nicht möglich ist und hierdurch die Reise nicht planmäßig fortgesetzt werden kann.

Die Übernachtungskosten werden von uns bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem das Fahrrad ohne schuldhaftes Verzug repariert ist. Dies gilt längstens für die Dauer von 3 Nächten.

- 5.2 Der Ersatz versicherter Kosten nach Nr. 5.1 a) bis d) ist je Versicherungsfall auf insgesamt 10.000 € begrenzt.

## C. OnTour-Schutz

(Die Klausel 7282 gilt nur, sofern der Zusatzschutz „OnTour“ vereinbart ist)

### Klausel 7282: OnTour-Schutz

#### 1. Gegenstand des OnTour-Schutzes

- 1.1 Wir entschädigen für versicherte Sachen, die von Ihnen, während Sie sich vorübergehend außer Haus befinden, mitgeführt werden und durch ein versichertes Ereignis (Gefahr) abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden. Der Mitführung durch Sie steht eine Mitführung durch Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, gleich.

Zudem erstatten wir Kosten für erforderliche Ersatzkäufe, wenn als Reisegepäck aufgegebene versicherte Sachen wegen einer verzögerten Beförderung nicht am Ankunfts- tag am Bestimmungsort eintreffen.

- 1.2 Als vorübergehend gelten entsprechend § 9 Nr. 1 b) der Bedingungen zur Hausratversicherung „XXL“ Zeiträume von bis zu 12 Monaten.
- 1.3 Versicherungsschutz besteht zwischen dem Verlassen und Wiederbetreten des Grundstückes, auf dem sich Ihre versicherte Wohnung befindet.
- 1.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die für den OnTour-Schutz vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Kosten für erforderliche Ersatzkäufe infolge verzögerter Reisegepäckbeförderung erstatten wir bis 750 €. Sofern für die Hausratversicherung ein Selbstbehalt vereinbart ist, gilt dieser auch für den OnTour-Schutz.
- 1.5 Unsere Entschädigungsleistung aus dem OnTour-Schutz erbringen wir abweichend von § 19 Nr. 6 der Bedingungen zur Hausratversicherung „XXL“ ohne Anrechnung einer Unterversicherung.

#### 2. Versicherte Sachen

- 2.1 Versichert sind die in § 7 der Bedingungen zur Hausratversicherung „XXL“ beschriebenen Sachen, die
- aus Ihrer Wohnung mitgenommen oder als Gepäck aufgegeben werden;
  - dauerhaft außerhalb Ihrer Wohnung aufbewahrt werden (z.B. in Zweitwohnungen oder Wohnwagen), soweit und solange sie von dort aus mitgenommen werden;

- während der Abwesenheit neu erworben werden, auch soweit sie nicht in den Hausrat eingeführt werden sollen (z.B. Geschenke).

- 2.2 Fotoapparate und elektronische Geräte (z.B. Mobiltelefone, Laptops) einschließlich Zubehör sowie Pelze sind nur versichert, solange sie

- im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden oder
- sich in ordnungsgemäß verschlossenen und von außen nicht einsehbaren Behältnissen im Gewahrsam von Beförderungsunternehmen, Gepäckträgern, Gepäckaufbewahrungen oder Beherbergungsbetrieben befinden oder
- von außen nicht einsehbar in ordnungsgemäß verschlossenen Kraftfahrzeugen (z.B. Pkw, Wohnmobil), Wohnwagen oder Räumen von Gebäuden oder Schiffen verwahrt sind oder
- in verschlossenen Behältnissen, die erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst bieten (z.B. Zimmersafe), verwahrt sind.

- 2.3 Wertsachen nach § 7 Nr. 2.1 a) bis c) der Bedingungen zur Hausratversicherung „XXL“ sind nur versichert, solange sie

- im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden oder
- in verschlossenen Behältnissen, die erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst bieten (z.B. Zimmersafe), verwahrt sind.

Zudem ist die Entschädigung je Versicherungsfall für Wertsachen nach § 7 Nr. 2.1 a) und b) auf insgesamt 300 € und für Wertsachen nach § 7 Nr. 2.1 c) auf insgesamt 50 % der OnTour-Versicherungssumme begrenzt.

- 2.4 Nicht versichert sind in Erweiterung von § 7 Nr. 3 der Bedingungen zur Hausratversicherung „XXL“ und teilweise abweichend von § 7 Nr. 1.4

- Fahrräder – auch Elektrofahrräder – und Fahrradanhänger einschließlich Zubehör;
- dem Beruf oder Gewerbe dienende Sachen;
- fremde Sachen, die nicht dem eigenen Gebrauch dienen.

#### 3. Versicherte Ereignisse (Gefahren)

##### 3.1 Abhandenkommen

Versicherungsschutz besteht für das Abhandenkommen versicherter Sachen durch

- Diebstahl oder Raub, auch sofern die in § 4 der Bedingungen zur Hausratversicherung „XXL“ beschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
- Verlust im Gewahrsam von Beförderungsunternehmen, Gepäckträgern, Gepäckaufbewahrungen, Beherbergungsbetrieben oder bewachten Garderoben;
- Verlieren – nicht jedoch durch Stehen-, Hängen- oder Liegenlassen. Ausgenommen ist zudem das Verlieren von Sachen nach Nr. 2.2 und Nr. 2.3 sowie von Kontaktlinsen.

### 3.2 Zerstörung oder Beschädigung

Versicherungsschutz besteht zudem für die Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch

- a) ein Ereignis nach § 1 Nr. 1 a), b), d) oder e) aa) der Bedingungen zur Hausratversicherung „XXL“;
- b) ein Ereignis nach § 1 Nr. 1 e) bb) der Bedingungen zur Hausratversicherung „XXL“, sofern der Einschluss der weiteren Naturgefahren in der Hausratversicherung vereinbart ist;
- c) ein unvorhergesehenes Ereignis nach der Klausel 7280 (z.B. Beschädigung während des Gewahrsams eines Beförderungsunternehmens), sofern die Mitversicherung unbenannter Gefahren in der Hausratversicherung vereinbart ist.

Für Schäden durch Naturgefahren besteht hierbei abweichend von § 9 Nr. 7 der Bedingungen zur Hausratversicherung „XXL“ Versicherungsschutz auch außerhalb von Gebäuden. Der Versicherungsschutz für Schäden durch Überschwemmungen – sofern eingeschlossen – gilt hierbei zudem abweichend von § 6 Nr. 4.1 der Bedingungen zur Hausratversicherung „XXL“ für Überflutungen des Grund und Bodens des Grundstückes, auf dem sich die versicherten Sachen befinden.

### 4. Obliegenheiten

4.1 In Erweiterung der Obliegenheiten nach § 16 der Bedingungen zur Hausratversicherung „XXL“ sind im Rahmen des OnTour-Schutzes folgende zusätzlichen Obliegenheiten einzuhalten:

- a) Sie sind verpflichtet, Schäden nach Nr. 3.1 a) unverzüglich der Polizei anzuzeigen bzw. Schäden nach Nr. 3.1 b) oder c) unverzüglich der zuständigen Stelle (z.B. Gepäckschalter, Rezeption, Fundbüro) zu melden;
- b) In Ergänzung Ihrer Pflicht zur Anzeige bzw. Meldung nach Absatz a) haben Sie uns zusätzlich einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die abhandelekommenen Sachen nicht innerhalb von 3 Wochen seit der Anzeige bzw. Meldung wieder aufgefunden wurden.

4.2 Zu sonstigen Obliegenheiten sowie den Folgen von Obliegenheitsverletzungen beachten Sie bitte § 16 und § 17 der Bedingungen zur Hausratversicherung „XXL“.

### 5. Vorsorge, Summenanpassung

§ 11 Nr. 2.2 und § 12 der Bedingungen zur Hausratversicherung „XXL“ finden auf die OnTour-Versicherungssumme keine Anwendung.

### 6. Beendigung des OnTour-Schutzes

6.1 Der OnTour-Schutz kann von Ihnen entsprechend § 6 Nr. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für das Privatgeschäft jederzeit durch Kündigung beendet werden.

6.2 Ohne die Hausratversicherung kann der OnTour-Schutz nicht fortgesetzt werden. Wenn der Versicherungsschutz aus der Hausratversicherung endet, erlischt auch der OnTour-Schutz.

### D. Selbstbehalt

*(Die jeweilige Klausel gilt nur, sofern ein Selbstbehalt in der angegebenen Höhe vereinbart ist)*

#### **Klausel 7790: Selbstbehalt 250 €**

Vereinbart ist ein Selbstbehalt in Höhe von 250 €, den Sie je Versicherungsfall selbst zu tragen haben. Dieser Betrag wird von uns von der Entschädigung abgezogen.

#### **Klausel 7791: Selbstbehalt 500 €**

Vereinbart ist ein Selbstbehalt in Höhe von 500 €, den Sie je Versicherungsfall selbst zu tragen haben. Dieser Betrag wird von uns von der Entschädigung abgezogen.

#### **Klausel 7792: Selbstbehalt 750 €**

Vereinbart ist ein Selbstbehalt in Höhe von 750 €, den Sie je Versicherungsfall selbst zu tragen haben. Dieser Betrag wird von uns von der Entschädigung abgezogen.

### E. Schadenfreiheits-Rabatt

*(Die Klausel 7779 gilt generell)*

#### **Klausel 7779: Schadenfreiheits-Rabatt in der Hausratversicherung**

##### 1. Voraussetzungen

Die InterRisk gewährt in der Hausratversicherung einen Schadenfreiheits-Rabatt in Höhe von 30 %, sofern seit mindestens 5 Jahren Versicherungsschutz gegen die im Versicherungsschein genannten Gefahren bei uns oder einer anderen Gesellschaft besteht und in den letzten 5 Jahren keine Entschädigungsleistung erbracht wurde.

##### 2. Wegfall

Nach Zahlung einer Entschädigung fällt der Schadenfreiheits-Rabatt mit Wirkung ab dem darauf folgenden Versicherungsjahr weg.

##### 3. Wiedergewährung

Der nach Nr. 2 weggefallene Schadenfreiheits-Rabatt wird wieder gewährt, sobald über einen Zeitraum von 5 Versicherungsjahren keine Entschädigungsleistung mehr erbracht wurde.

##### 4. Erstmalige Gewährung

Waren die Bedingungen für die Gewährung eines Schadenfreiheits-Rabattes bei Vertragsbeginn noch nicht gegeben, wird der Schadenfreiheits-Rabatt mit Beginn des Versicherungsjahres gewährt, das auf die Erfüllung der Voraussetzungen nach Nr. 1 folgt. Bei danach erfolgenden Entschädigungszahlungen gelten die Regelungen nach Nr. 2 und Nr. 3.